

Zertifizierungsrichtlinie für Fachfirmen für Sauerstoff-Reduzieranlagen (SRA) gemäß den Anforderungen der ÖNORM F 3073 Abschnitt 6 und Anhang C.

Anwendungsbereich

Die Zertifizierungsstelle VB-Cert zertifiziert auf Antrag Fachfirmen für Sauerstoff-Reduzieranlagen (SRA) gemäß den Anforderungen der ÖNORM F 3073, Abschnitt 6 und Anhang C.

Zugang zum Zertifizierungsverfahren haben Firmen, die in der Lage sind, alle oder Teile der im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

	Zugewiesenes Kurzzeichen im Zertifikat
a) Planung von SRA	P ₁
b) Planung und Projektierung von SRA	P
c) Installation (Montage) von SRA	M
d) Inbetriebsetzung von SRA	I _b
e) Instandhaltung von SRA	I _n

1 Verantwortlichkeit und Kompetenz

1.1 Anforderungen

1.1.1 Für jede Phase, die in der ÖNORM F 3073 Abschnitt 3.21 beschrieben ist, ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma zu erbringen. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss durch eine nach ÖNORM EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert werden.

Ferner ist von der Fachfirma ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 nachzuweisen. Als Nachweis ist ein Zertifikat ausreichend, wenn es von einer nach ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.

Aus dem Zertifikat nach ÖNORM EN ISO 9001 und dem beizubringenden Auditbericht muss hervorgehen, dass das geprüfte Qualitätsmanagementsystem zumindest für denjenigen Bereich der Fachfirma gilt, welcher sich mit der Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen beschäftigt.

Anmerkung: aus dem letztgültig beizubringenden Auditbericht muss auch die Gültigkeit für jeden zu zertifizierenden Standort hervorgehen.

Die Kompetenzkriterien für die Zertifizierung der Fachfirmen zu den einzelnen Phasen sind in Punkt 2 festgelegt.

1.1.2 Werden Leistung und Verantwortung für bestimmte Phasen aufgeteilt, sind die Schnittstellen für die Arbeitsteilung eindeutig zu definieren und je Phase eine Fachfirma mit zertifizierter Kompetenz und einem Qualitätsmanagementsystem nach Punkt 1.1 erforderlich.

1.1.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses muss die Verantwortlichkeit und Kompetenz für die einzelnen Phasen des Aufbaus klar festgelegt und dokumentiert sein. Verantwortlich dafür ist der Auftraggeber.

1.1.4 Nach Übergabe der Anlage geht die Verantwortlichkeit für die weitere Leistungsfähigkeit auf den Betreiber der Anlage über.

1.2 Pflichten

Alle in 1.1 bis inkl. 1.4 genannten Anforderungen müssen von der Fachfirma erfüllt werden.

Bei Störungen größeren Umfanges muss mit der Instandsetzung innerhalb von 36 h ab Verständigung begonnen werden, sofern ein Instandhaltungsvertrag zwischen Fachfirma und Betreiber abgeschlossen ist. Alle vom Instandhalter erkannten Umstände, die nicht im Bereich des Instandhalters liegen und die zu Störungen der SRA führen können, sind dem Betreiber unverzüglich und nachweislich mitzuteilen.

1.3 Aufzeichnungen im Kontrollbuch

Vom Instandhalter sind vorgenommene Tätigkeiten mit in das Kontrollbuch einzutragen oder in Form eines Beiblattes einzuheften; die fachgerechte Durchführung gemäß der ÖNORM F 3073 ist zu bestätigen.

1.4 Information zur Bedienung der SRA

Der Instandhalter ist verpflichtet, die unterwiesene Person im Zuge von Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten hinsichtlich offener Fragen und der Bedienung der SRA zu unterstützen.

2 Anforderungen an Fachfirmen

2.1 Allgemeines

Die Anforderungen gemäß Punkt 1.1 müssen erfüllt werden.

2.2 Kompetenzkriterien

Die Anforderungen der nachfolgenden Tabellen C.1 bis inkl. C.5 sind zu erfüllen.

Tabelle C.1 Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister) ^a	X	X	X	X
Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung	X	X	X	X
Lieferzusage(n) des/der Systemlieferanten	-	X	-	X
Muster eines Instandhaltungsvertrages	-	-	-	X
Nachweis eines QM-Systems	X ^b	X	X	X
Nachweis der Fachkenntnis für SRA	X	X	X	X
Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende SRA-System (einschließlich EDV-Kenntnissen, falls erforderlich)	-	X	X	X
Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen über das SRA-System anzubieten	X ^c	X	X	X
^a Entfällt für freiberuflich tätige Personen. ^b Siehe 1.1.1 (4. Absatz) dieser Richtlinie ^c Schulungsnachweis der Hersteller ist ausreichend.				

Tabelle C.2 Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung	X ^a	X	X	X
Zugriff auf die technische Dokumentation der einzusetzenden SRA-Systems	-	X	X	X
Geeignete Werkstattausrüstung	-	X	-	-
Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand ^b	-	-	-	X
SRA-spezifische Ausrüstung (zB Werkzeug, Messgeräte, PC)	-	X	X	X
Ständige Rufbereitschaft (24 h)	-	-	-	X
Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (zB durch geeignete Stützpunkte)	-	-	-	X
^a Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen. ^b Unter festgelegtem Bestand ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gem. den Vorgaben der ÖNORM F 3073 gewährleistet.				

Tabelle C.3 Mindestqualifikation für die verantwortliche Person

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Mindestqualifikation				
Dipl.-Ing., HTL-Ing. ^a , Geselle/Facharbeiter ^b	X	-	X	-
Geselle/Facharbeiter ^{a, c}	-	X	-	X
^a 2-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Phase erforderlich. ^b 5-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Phase erforderlich. ^c 3-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Phase erforderlich.				

Tabelle C.4 Allgemeine Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung	X	X	X	X
Lieferzusage des/der Systemlieferanten	-	X	-	X
Nachweis eines QM-Systems	X ^a	X	X	X
Nachweis der Fachkenntnis für SRA (zB Auffrischungsschulungen, Wissen über den aktuellen Stand der Technik und des technischen Regelwerks)	X	X	X	X
Nachweis der Kenntnisse über das zu verwendende SRA-System (zB Auffrischungsschulungen, Wissen über Gerätetechniken)	-	X	X	X
^a Siehe Punkt 1.1.1 (4. Absatz) dieser Richtlinie				

Tabelle C.5 Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung	X ^a	X	X	X
Zugriff auf die technische Dokumentation des einzusetzenden SRA-Systems	X ^a	X	X	X
Geeignete Werkstattausrüstung	-	-	-	X
Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand ^b	-	-	-	X
SRA-spezifische Ausrüstung (zB Werkzeug, Messgeräte, PC)	-	X	X	X
Ständige Rufbereitschaft (24 h)	-	-	-	X
Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (zB durch geeignete Stützpunkte)	-	-	-	X
^a Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen.				
^b Unter festgelegtem Bestand ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gem. den Vorgaben der ÖNORM F 3073 gewährleistet.				

2.3 Überprüfungs-kriterien

2.3.1 Allgemeines

Aufgrund der österreichweit flächendeckenden Abschlussüberprüfung bzw. Kontrollberichterstattung für die Errichtung und Instandhaltung von BMA durch akkreditierte Inspektionsstellen kann die Erfüllung der Anforderungen gemäß ÖNORM F 3073 Tabelle C.4 und Tabelle C.5 durch einen Überwachungsbericht einer akkreditierten Inspektionsstelle nachgewiesen werden.

In Abständen von 2 Jahren ist durch die zertifizierte Fachfirma der Zertifizierungsstelle eine tabellarische Aufzählung aller in diesem Zeitraum geplanten, errichteten, in Betrieb genommen und in Stand gehaltenen Anlagen zu übermitteln.

Die Zertifizierungsstelle hat daraus eine Stichprobe zu ziehen und die gezogenen Überwachungsberichte von der zertifizierten Fachfirma zwecks Überwachungstätigkeiten anzufordern. Bei Bedarf kann die Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen anfordern.

2.3.2 Die Anforderungen nach ÖNORM F 3073 Tabelle C.4 und C.5 sind von der Zertifizierungsstelle alle vier Jahre zu prüfen. Darüber hinaus muss von der Fachfirma fortlaufend der Nachweis eines QM-Systems erbracht werden.